J. publ. G.
428
t

Publ. g. 428 t

<36614790150012

<36614790150012

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

Der
Römische König.

Von

And. Christ. Freiherr von Lilgenau.

Biblioth. Oberaltac.

Augsburg,
bei Eberhard Kletts sel. Wittwe und Franck.
1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt der Paragraphen.

§. I.

Von dem Namen eines römischen Königs.

§. II.

Von dem Ursprunge eines römischen Königs.

§. III.

Fortsetzung der Geschichte eines römischen Königs.

§. IV.

Die Würde eines römischen Königs ist nicht erblich.

§. V.

Untersuchung, ob es dem Reiche nicht vortheilhafter seyn würde, wenn die königliche Würde erblich wäre.

§. VI.

Von der Benennung eines römischen Königs.

§. VII.

Von der Bestätigung der Würde eines römischen Königs.

§. VIII.

Von den Eigenschaften eines römischen Königs.

§. IX.

Beschluß.

§. I.

§. I.

Von dem Namen eines römischen Königs.

Was ist ein römischer König? Eine Frage, die vor allem muß erklärt werden, ehe die wichtigsten Gegenstände desselben behandelt werden. — Ein römischer König ist derjenige, der von den Reichsständen als der Nachfolger eines lebenden Kaisers bewilliget, bestätigt, gekrönt wird, und in Abwesenheit eines Kaisers in dessen Namen das Reich verwaltet. Diese Erklärung giebt uns die Würde und die Gewalt eines römischen Königs zu erkennen. Sein heiliger Charakter zeichnet sich von jenem der Reichsvikarien

aus (*a*), die zwar Statthalter, Verweser und Vormünder des Reiches genennt wer-

(*a*) Die Vikarii des Reichs sind zweierlei. Einige sind Vicarii perpetui, wie der Herzog von Savoyen, und andere Fürsten Italiens; diese sind es mehr dem Namen, als der That nach. Einige sind Vicarii temporanei; diese sind Kurpfalz und Sachsen. Diese haben in Abwesenheit und nach dem Tode des Kaisers gewisse Distrikte und Zirkel des Reichs zu beherrschen und zu verwalten. Kurpfalz hat die Länder an dem ganzen Rhein, in Schwaben und so weit das Fränkische Recht ausgeübt wird, unter sich. Dem Kurfürsten von Sachsen sind jene Länder, in welchen das sächsische Recht gebräuchlich ist, als in dem Ober- und Niedersächsischen Kreise, und in andern anliegenden Orten, zugetheilt. Vid. Aurea Bulla Caroli IV. C. 5. §. 1. Num. 2. Beide Reichsvikarii sind aus besondern Vorzügen Verweser des Reichs, und sie haben die Gewalt, Recht zu sprechen, geistliche Stellen zu besetzen, die Gefälle und Einkünfte einzusammeln, und den Lehnseid anstatt und wegen des Reichs aufzunehmen. Vid. Aur. Bull. Car. IV. l. c.

werden (*b*), auch in vielen Stücken eine ansehnliche Gewalt haben, in der Entfernung, und nach dem Tode eines Kaisers dem Reich vorzustehen, jedoch aber nie das Recht haben, den erledigten kaiserlichen Thron zu besteigen. Ihr Charakter, ihre Würde höret auf zu seyn, sobald ein neuer Kaiser erwählet wird. Mit der Würde eines römischen Königs hat es eine andere Beschaffenheit: denn diese erlischt nur mit dem Tode desselben, und kömmt vielmehr nach dem Absterben eines Kaisers in den prächtigen Besitz der wirklich kaiserlichen Macht. Diese Würde ist so ansehnlich, daß sie die nächste nach der kaiserlichen ist, und der Würde aller andern Könige vorgeht. Aus dieser Ursache nennet der Kaiser den römischen König Euer Liebden (*c*), und von dem Reiche wird

(*b*) Vid. Jo. Henr. Boecleri Notitia S. R. Imperii, de Vicariis Imperii.

(*c*) Vid. Jo. Josephi Pock Compendium Juris publi-

wird er mit dem Namen eines Mehrers verherrlicht; er führt auch in seinem Wappen einen einfachen Adler. Die Gewalt und das Recht eines römischen Königs ist eben so majestätisch, als seine Würde vor allen andern erhaben ist; er hat das Recht, in Abwesenheit eines Kaisers das Reich zu verwalten, Reichstäge anzuordnen, Pragmaticas Imperii Sanctiones & Constitutiones zu promulgiren, dem Kammergerichte Weise und Ordnung vorzuschreiben, die Widerspenstigen oder die Verletzer der Majestät in die Reichsacht zu erklären, und Fürstenfahnen oder Zepterlehen zu verleihen (*d*), welches den Reichsvikarien nicht erlaubt ist (*e*). — In diesem und mehrern andern

ci, pag. 115. §. 57. & Theodori Reinking Tract. de regimine seculari & ecclesiastico, lib. 1. class. 3. cap. 14. num. 69 & 70.

(*d*) Vid. Reinking lib. 1. class. 3. cap. 14.

(*e*) Vid. Aurea Bulla Cap. 5. §. 1. in Corpore Juris publici Joan. Jacobi Schmausii.

dern besteht das Recht eines römischen Königs, das er aber nicht aus eigner Macht, sondern nur im Namen eines herrschenden Kaisers ausübet (*f*), welches sich aus verschiedenen wichtigen Umständen erklären läßt. Im Jahre 1532 gieng Karl V. zu Schweinfurt mit den Kurfürsten einen Vergleich ein, kraft welchen unter andern Punkten von beiden paziscirenden Theilen beschlossen wurde, daß, wenn die Wahl eines römischen Königs zu Stande käme, derselbe, so lange der Kaiser leben würde, das Reich nicht in

(*f*) Reinking lib. 1. class. 3. cap. 14. num. 49. behauptet doch mit ganz kurzen Worten, daß ein römischer König non solum imperatoria, sed propria auctoritate & nomine, das Reich verwalte. Allein seine Gründe scheinen mir für das eigenmächtige Recht eines römischen Königs nicht hinreichend zu seyn, indem eben jene Stellen, aus welchen er dieses Recht vertheidiget, demselben gänzlich widersprechen.

in seinem Namen verwalten, sich auch nicht eher, als nach dessen Tod, einige Macht und Herrschaft anmassen, oder die Fürsten und Stände auf irgend eine Art in seinen Pflichten haben, und sich von ihnen huldigen lassen solle (*g*).

Als Karl V. im Jahre 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg wegen seinen kränklichen Umständen und andern vielen Geschäften (*h*) nicht erscheinen konnte, gab er seinem Bruder Ferdinand, dem damaligen römischen Könige, die Vollmacht, in seinem Namen die Reichsstände zu versammeln, mit den Kurfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bothschaftern und Gesandten alles das vorzunehmen,

(*g*) Vid. Hippolytnm a Lapide de rat. stat. in Imp. R. G. Part. II. cap. 6. sect. 3. pag. 230.

(*h*) Vid. Sleidanum lib. 25. Straßburger Ausgabe von 1621.

men, zu handeln und zu beschliessen, was dem heiligen Reiche zur Ehre, Aufnahme, Nutzen und Guten, zu Abstellung und Verhütung aller verdächtigen Unruhen, Widerwärtigkeit, Gefährlichkeit, auch Beförderung, Pflanz- und Erhaltung beständigen Friedens immer gereichen möchte (*i*). Wenn aber ein römischer König in seinem eigenen Namen Reichstage anzustellen, Frieden und Bündnisse mit den Reichsfürsten zu schliessen ein eigenes Recht hätte: warum bekam denn Ferdinand eine besondere Vollmacht von dem Kaiser, in seinem Namen mit den Reichsfürsten abzuhandeln, und mit ihnen Friedensbündnisse einzugehen? — In der That wäre dieses etwas überflüssiges und vergebliches gewesen, wenn ein römischer König ohne alle Rücksicht eines Kaisers das

(*i*) Vid. Abschied des Reichstags zu Augsburg von 1555. apud Petrum Ostermann pag. 449. & in Jure publico Joan. Jac. Schmausii pag. 310. §. 4.

das Reich verwalten könnte. Ferdinand bekannte selbst, daß er nichts ohne Wissen und Namen des Kaisers unternehmen wollte. Im Jahre 1555 unterschrieb er die Kammergerichtsordnung in Kraft seiner römisch-kaiserlichen Majestät und aus Ihm verliehener Vollmacht und Heimstellung (*k*). Wahr ist es, daß Ferdinand sowohl alles auf dem Reichstage in Augsburg, als die Kammergerichtsordnung nicht nur allein im Namen seiner kaiserlichen Majestät, sondern auch in seinem eigenen Namen unterschrieben und bestätiget hat; allein dieses geschah, damit die Reichsfürsten und Stände vollkommen versichert wären, daß alles dasjenige, was mit ihnen beschlossen und behandelt worden wäre, auch Statt und Platz haben sollte, wenn er nach dem Tode seines

(*k*) Vid. Kammergerichtsordnung von 1555. L. V. §. 1. in corp. Juris publici Joan. Jacobi Schmaussii pag. 570. & apud Petrum Ostermann pag. 555.

Herrn Bruders das Kaiserthum wirklich überkommen würde. — Man könnte zwar glauben, Ferdinand hätte sich keine eigene Macht anmassen wollen, um seinen Herrn Bruder nicht vor den Kopf zu stossen (*l*); allein Ferdinand that dieses nicht aus schmeichlerischen Absichten, sondern die Reichsfürsten selbst merkten in den Wahlkapitulationen der römischen Könige ausdrücklich an, daß kein römischer König aus eigner Macht etwas wider den Willen eines lebenden Kaisers unternehmen solle. So haben sie in dem 33. Artikel der Wahlkapitulation Maximilians II. deutlich beschlossen, daß der römische König keiner Regierung oder Administration im

(*l*) Karl V. gab sich alle Mühe die königliche Würde seinem Sohn Philipp zuzubringen, und seinen Herrn Bruder Ferdinand zu bereden, ihm dieselbe abzutreten; allein Karl bemühte sich umsonst, und Ferdinand behielt, was er hatte. S. Joh. Jak. Schmausens Reichshistorie S. 540 und 541.

im Reiche sich unterziehen sollte, als nur in so weit es ihm von seiner kaiserlichen Majestät erlaubt und vergönnt würde (*m*). Die Wahlkapitulation Rudolphs II. ist dieser ganz gleichlautend, und kraft dieser wurde beschlossen, daß der römische König keine Regierung noch Administration in dem römischen Reiche unternehmen, und Ihro kaiserlichen Majestät Zeit seines Lebens an Ihrer Hoheit und Würde keine Irrung, noch Eintrag thun solle (*n*).

Aus diesem allen folgt, daß der römische König nicht aus eigener Macht, sondern nur im Namen des Kaisers das Reich zu verwalten, und nichts wider dessen Willen anzuordnen, zu befehlen und zu beschliessen habe. Der römische König erkennet selbst, daß der Kaiser sein Herr

sei,

(*m*) S. Joh. Jakob Schmausens Reichshistorie S. 565. Leipziger Ausgabe von 1740.

n) Vid. Hippolytum a Lapide Part. II. pag. 230.

sei, und seine Macht nur von demselben abhange. Und woher sollte er wohl diese haben, da die Reichsstände nicht im Stande sind, die herrschende Macht eines Kaisers zu zertheilen, und dieselbe ohne sehr wichtige und bedenkliche Umstände und Ursachen einem andern zuzueignen, indem es gewiß und ausgemacht ist, daß die Macht eines Kaisers älter als die Würde eines römischen Königs ist?

§. II.

Von dem Ursprunge eines römischen Königs.

Das römische Reich erweiterte sich zu den Zeiten der Konsulen und der Kaiser zu einer erstaunlichen Grösse, und die Grenzen desselben wurden so ausgedehnt und von einander entfernet, daß ein Kaiser dieselben zu übersehen und zu beherr-

schen

schen nicht mehr im Stande war. Die Augusti sahen sich daher genöthigt, Reichsgehilfen anzunehmen, die mit ihnen die schwere Last des Reiches trugen, und es wider seine fürchterlichen Feinde mit vereinigten Kräften vertheidigten. Aus dieser Ursache ernannte Diokletian den Maximian, einen Pannonier, und nach diesem den Flavius Konstantius Chlorus, einen Sohn des Flavius Eutropius eines edlen Römers, und Maximianus Galerius einen Dacier (o). Diese führten aber nicht den Namen eines Augusti, sondern wurden nur Cäsares genannt, so wie alle andere, die bei Lebzeiten der Kaiser als Reichsgehilfen und Nachfolger bestimmet wurden. Die Cäsares unterschieden sich von den Augustis in diesem, daß die Augusti von dem Römischen Senate,

(o) Vid. Eutropii breviarium romanæ historiæ lib. IX. C. 20 & 22. & Joan. Carionis Mathematici chronicorum lib. 3. ad an. Christi 288. pag. 242.

nate oder von dem Kriegsheere, die Cäsares aber von den Kaisern allein erwählet wurden (*p*). Doch waren sie wahre Nachfolger der Kaiser, und hatten schon bei Lebzeiten derselben ein grosses Ansehen und viele Gewalt.

In diesen Cäsaren findet man einige Spuren der itzigen königlichen Würde, nämlich ihre Benennung von den Kaisern und die rechtmässige Nachfolge in dem Reiche; doch kann man sie nicht als wahre römische Könige ansehen.

Der erste, der uns in der Geschichte zu Gesichte kömmt, und der würdig ist, als ein wahrer römischer König bemerkt zu werden, ist Ludwig, ein Sohn Karls des Grossen römisch-deutschen Kaisers. Dieser mächtige und ansehnliche Fürst, da er die Abnahme seiner Lebenskräfte und sei-

(p) Vid. Rejnking lib. 1. class. 3. cap. 14.

seinen herannahenden Tod verspürte, entschloß sich, seinen Sohn Ludwig zu einem Nachfolger des Reichs zu ernennen. Doch wollte er dieses nicht aus eigener Macht unternehmen; er berief daher die Reichsstände nach Aachen, und erklärte ihnen sein Vorhaben, seinen Sohn Ludwig als den Nachfolger seines Reichs anzunehmen; und da die Reichsstände seinen Entschluß bewilligten (*q*), so führte er seinen Sohn in

(*q*) Extremo vitæ tempore, cum jam & morbo premeretur, Ludovicum Aquitaniæ regem, qui solus filiorum Hildegardis supererat, *congregatis solenniter de toto regno Francorum primoribus cunctorum consilio* consortem sibi totius regni, & imperialis nominis hæredem instituit. Vid. Eginhardum de vit. & gestis Caroli Magni cap. 30. Extremo vero vitæ tempore, cum jam morbo & senio gravaret Carolus, Ludovicum filium Aquitaniæ regem congregatis e toto regno Principibus cunctorum consilio regni consortem, & imperialis nominis hæredem instituit. Vid. Joan. Naucleri Chronographiæ generationem 28. fol. 128.

in die Kirche zu Aachen, und nachdem er ihm die heilsamsten Ermahnungen und väterliche Lehren gegeben, befahl er ihm, daß er sich selbst mit eigenen Händen die königliche Krone aufsetzen sollte, welches auch unter allgemeinem Frolocken des Volkes geschah (*r*).

Bei dieser königlichen Wahl zeichnen sich besondere Umstände aus: die Benennung eines Nachfolgers aus dem Munde des Kaisers, die Bestätigung der Wahl von Seiten der Reichsfürsten, und die königliche Krönung. Diese Wahl scheint eine Richtschnur aller königlichen Wahlen der folgenden Zeiten geworden zu seyn, und man kann mit Recht behaupten, daß alle diese in der Wahl Ludwigs bemerkten Umstände die wahren Merkmale eines römischen Königs ausmachen, und daß diese

(*r*) S. Mich. Ignaz Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 1. S. 428. Ulmer Edition 1778.

diese die Bedingnisse sind, um die königliche Würde zu erhalten.

Nun läßt sich fragen, ob Ludwig ein wahrer römischer deutscher König zu nennen sei, indem man Anstand nehmen kann, Karln selbst als einen wahren römisch-deutschen Kaiser zu erkennen. Allein wenn man betrachtet, daß Karl vom Pabst Leo III. als Imperator Romanorum gekrönt, und von dem römischen Senate und dem Volke in dieser Würde bestätiget worden ist (s); wenn man betrachtet, daß Karl selbst ein Deutscher gewesen, indem er

(s) Carolus cum die sacratissima natalis Domini ad missarum solemnia basilicam Petri Apostoli fuisset ingressus, & coram Altari, ubi ad orationem se inclinaverat, assisteret, Leo Papa coronam capiti ejus imposuit *cuncto Romanorum populo acclamante: Carolo Augusto a Deo coronato, Magno & Pacifico Imperatorum Romanorum vita & victoria!* Vid. Annales Regum Romanorum a quodam Ludovici I. Regis Domestico

er zu Ingelheim in der untern Pfalz, unweit Oppenheim gebohren worden ist (*t*); wenn man betrachtet, daß Karl wirklicher König der Franken gewesen, welche den ansehnlichsten Theil der Deutschen ausmachten (*u*), und das, was er von Deutschland nicht eigenthümlich besessen, mit dem Schwerd eroberte; wenn man also zusammennimmt, daß die Römer Karln als einen römischen Kaiser anerkannten, und die Deutschen ihn schon zuvor als König hatten: wer sollte dann ein Bedenken tragen, Karln dem Grossen die römisch-

stico, & ejus ætatis Astronomo conscriptos. — Hartmannum Schedel, Doctorem Patavinum, in Chron. Mundi, ad sextam ætatem mundi, & Platinæ Historiam de vitis Pontificum. Coloniensis edit. pag. 124.

(*t*) Vid. Epitomen Thesauri antiquitatum Jacobi de Strada Mantuani antiquarii pag. 242.

(*u*) Vid. Eginhardum de vit. & gest. Caroli M. Cap. 4.

römisch=deutsche kaiserliche Krone zu verneinen, und ihm das Recht abzusprechen, seinen Sohn Ludwig in diese höchste Würde einzusetzen, die doch von den deutschen Reichsständen bewilliget, und bestätigt worden ist. Ludwig konnte zu den Zeiten seines Vaters kein wahrer Kaiser seyn, weil diese Würde nicht zertheilt bestehen kann (s. §. I.); doch wurde Ludwig gehuldigt und gekrönt. Was war dieses für eine Würde? Gewiß keine andere, als die Würde eines römischen deutschen Königs. — Daß der Namen eines römischen deutschen Königs (x) zu den Zeiten Ludwigs noch nicht üblich und bekannt war, ist kein Grund, daß Ludwig kein römischer König gewesen sei; denn es ist gewiß und unstreitig, daß derjenige ein

(x) Heinrich VI, ein Sohn Friedrichs I, wird in der Reichsgeschichte zum erstenmale mit dem Namen eines römischen Königs belegt. S. Joh. Jakob Schmausens Reichshistorie S. 194.

ein wahrer römischer deutscher König zu nennen ist, der als ein Nachfolger des Kaisers ernannt, und von den Reichsständen als ein solcher genehmigt, bestätigt und wirklich gekrönt ist (y).

§. III.

Fortsetzung der Geschichte eines römischen Königs.

Von den Zeiten Ludwigs I. war die Wahl eines römischen Königs immer üblich. Die Kaiser sahen ein, daß diese Würde weder ihrer Person nachtheilig, noch dem Reiche gefährlich war. Sie hatten sogar das Vergnügen, ihre Söhne als Nachfolger und mit der Krone eines römischen Königs verherrlicht zu sehen. Ihre Häuser kamen durch diese in ein grosses Ansehen,

(y) Vid. Reinking lib. 1. class. 3. cap. 14.

sehen, und hatten die schönste Gelegenheit, sich auf eine solche Weise vergrössern und erweitern zu können. Dieses war vielleicht auch die Ursache, daß sich die Kaiser mit allem Nachdrucke beeiferten, aus ihren Söhnen römische Könige zu machen.

Ludwig, der gar wohl wußte, wie schmeichelhaft es für einen Vater wäre, einen Sohn zum Nachfolger im Reiche zu haben, verordnete auf dem Reichstage zu Aachen, daß sein Sohn Lothar sein Nachfolger im Reiche seyn sollte, und ließ ihn zu gleicher Zeit, damit seine Freude vollkommen wäre, als einen römischen König krönen (z). Ludwigs Nachkömmlinge waren nicht so glücklich, wie er; sie hatten zwar die Ehre, die Krone des Kaisers zu empfangen; allein sie kamen erst nach dem Tode oder durch die

Abän-

(z) Vid. Joan. Carionis Chron. edit. Parisiens. 1557. p. 940. & Joan. Nauclerum fol. 129.

Abänderung ihrer Väter auf den Thron. Karls Stamm erhielt sich einige Zeitläufte hindurch in der kaiserlichen Würde, aber mit dem Tode Ludwigs des Kindes erlosch sie für das Karolingische Geschlecht gänzlich (*a*).

Das Glück nahm eine andere Wendung, und neigte sich gegen das Haus Sachsen. In diesem lebte die Wahl der römischen Könige wieder auf, und Konrad war der erste, der sie erneuerte. Er begieng eine That, die seinen Charakter verherrlichte, und seinen Namen unsterblich machte. Er hatte an Heinrich Herzog von Sachsen einen Todfeind, mit welchem er viele blutige und gefährliche Kriege führte. Jener Unbilden aber unerachtet, die er von diesem Herzoge empfieng

(*a*) Vid. Joan. Aventini Annales Bojorum edit. Gundling. L. 4. c. 21. & Hartmannum Schedel f. CLXXIII.

pfieng, empfahl er ihn dennoch vor dem Ende seines Lebens den Reichsständen zu einem Nachfolger, und legte durch diese großmüthige Handlung jene geschworne Feindschaft ab, welche nur mit seinem Tode absterben zu wollen schien. Was aber noch mehr zu bewundern ist, ist dieses, daß er sogar seinen eignen Bruder Eberhard, Herzog von Franken, beiseite setzte, und weder auf das Geblüt, noch auf die Natur, sondern nur auf die Verdienste Heinrichs Rücksicht nahm. Er befahl auch seinem Herrn Bruder, Heinrichen die Reichskleinodien einzuhändigen, um ihm in der Wahl nicht hinderlich zu seyn (*b*).

Heinrich, der würdige Nachfolger Konrads hatte noch vor seinem Ende das Vergnü-

(*b*) Vid. Luitprandum Ticinensis ecclesiæ levitam l. 2. c. 71. & Gabrielis Puccelini historiam agilolfingicam.

gnügen, daß die Reichsstände ihm bewilligten, seinem ältesten Sohn Otto die königliche Krone nach seinem Tode zuzueignen (*c*). Dieser Otto, der in der That den Namen des Grossen verdiente, setzte sich bei den Reichsfürsten in ein solches Ansehen, daß ihm diese erlaubten, seinen Sohn Otto, der damals noch ein Kind war, auf dem Reichstage zu Worms, zu seinem Reichsnachfolger zu ernennen (*d*). Dieser hatte auch wirklich das Glück, der Beherrscher des römischen Reiches zu werden; doch konnte er nicht den Trost erleben, daß der kaiserliche Thron mit seinem Sohne, der den Namen des Vaters führte, besezt würde, indem er starb, da Otto III. noch ein Kind von zwei Jahren

war;

(*c*) Vid. Joan. Carion p. 362. & Joan. Nauclerum fol. 139.

(*d*) Vid. Hartmannum Schedel fol. CLXXIX. & Joh. Jakob Schmausens Reichshistorie S. 103. §. 15.

war; doch erwählten ihn die Reichsfürsten, in Rücksicht auf die Verdienste seines Großvaters und Vaters, zum Kaiser. Mit diesem Otto erlosch die königliche und kaiserliche Würde in dem sächsischen Hause, die zwar in Lothar II. wieder aufzuleben schien, aber auch mit diesem ihr gänzliches Ende nahm.

Das Glück der königlichen Krone, welches zwei Häuser, das der Karolinger und das der Ottonen, durchwanderte, gieng nun in das Fränkische Haus über, und war am ersten Konrad II. günstig, der seinen jungen Prinzen Heinrich noch vor seiner Reise nach Italien zu einem König ernannte (*e*). Dieser Heinrich, des Namens der Dritte, nahm seinen ältesten Sohn Heinrich, der gleich etliche Monate nach seiner Geburt, und ehe er noch getauft war, von den Ständen gehul-

(*e*) Vid. Joan. Nauclerum fol. CLI.

huldiget wurde, zu einem Nachfolger an. Dieser Heinrich, der in der Folge der Vierte gewesen, ernannte seine zween Söhne Konrad und Heinrich zu römischen Königen, die aber seine Todfeinde wurden. Denn von Konrad wurde er bekriegt, von Heinrich aber gar von dem Throne verstossen, und der kaiserlichen Krone beraubt. Mit diesem Heinrich, dem Namen nach dem V, endigte sich in dem fränkischen Hause die kaiserliche und königliche Würde, und fiel dem Schwäbischen zu. Konrad III. machte abermals den Anfang der Wahl eines römischen Königs, indem er seinen Sohn Heinrich auf dem Reichstage zu Frankfurt zu einem König machte, und zu Aachen krönen ließ; allein seine Freude dauerte nicht lange, weil sein Sohn noch vor seinem Tode starb. Doch wollte das Glück dem Hause Schwaben einige Zeit geneigt verbleiben. Friedrich I. brachte seinem Sohne Heinrich

rich die königliche Würde zu, die Friedrich II. abermal zugestanden wurde; doch konnte dieser Friedrich nicht eher, als nach dem Tode Philipps und Otto zum Kaiserthum gelangen. Dieser bekam mit Bewilligung der Reichsstände zuerst an seinem Sohn Heinrich einen römischen König, der aber wegen dem Aufruhr gegen seinen Herrn Vater der Krone unwürdig erklärt, und an dessen Statt Konrad, ein andrer Sohn Friedrichs, zum Nachfolger ernannt wurde. Dieser Konrad starb aber ohne Erben, und nach seinem Tode stand es eine lange Zeit an, bis ein römischer König, das ist, ein Nachfolger des Reichs gewählt wurde. Denn Wilhelm von Holland, Richard von England, Rudolph von Habsburg, Adolph von Nassau, Albert von Oesterreich, Heinrich VII. von Lüzelburg, Ludwig IV. von Baiern, und Friedrich von Oesterreich starben, ohne daß sie den Trost hatten,

einen Nachfolger des Reichs vor ihrem Ende zu sehen.

Endlich erwachte die königliche Würde wieder in Friedrich III, und schien sich gleichsam in einer steten Treue mit dem Hause Oesterreich zu vermählen; denn von den Zeiten Friedrichs III. bis auf den itzt glorreich herrschenden Kaiser Joseph folgte aus dem österreichischen Hause ein römischer König auf den andern. So hatte Friedrich III. an seinem Sohne Maximilian I, Karl V. an seinem Herrn Bruder Ferdinand I, Ferdinand I. an seinem Sohne Maximilian II, dieser an seinem ältesten Sohne Rudolph II, Ferdinand II. an seinem Sohne eben dieses Namens dem III. einen Nachfolger des Reiches. Ferdinand III. hinterließ zwar keinen römischen König, doch starb die kaiserliche und königliche Würde mit ihm nicht ab, indem Leopold an seinem Sohne Joseph I,

und

und Franziskus I. an seinem unsterblichen Sohne Joseph II. sich der würdigsten Nachfolge in dem römischen Reiche erfreuen konnten.

§. IV.

Die Würde eines römischen Königs ist nicht erblich.

Nach dem kurzen Entwurfe dieser Geschichte könnte man glauben, daß die Würde derselben erblich sei. Allein, wenn man es etwas genauer untersucht, so zeigt sich das Gegentheil. So herrliche Verdienste Karl der Grosse um das Reich hatte, so konnte sich dennoch sein Stamm in der königlichen und kaiserlichen Würde nicht dauerhaft erhalten. Es kamen zwar Kaiser und Könige aus demselben hervor, die eine lange Zeit das römische Reich beherrschten, und es hatte das

das Ansehen, als sollte die königliche Würde in seinem Stamme fortgepflanzet werden; allein die Reichsfürsten, die vielleicht in der Stille dieß bemerkten, wollten thätig beweisen, daß die Wahl eines römischen Königs in ihrer Freiheit stünde, und die Krone desselben nichts weniger, als erblich sei. Sie thaten einen bedenklichen Schritt, der ein grosses Aufsehen in dem Reiche machte. Sie setzten Karln den Dicken ab, und erhuben an dessen statt Arnulph einen natürlichen Sohn Karolomanns, auf den kaiserlichen Thron. — Ein Umstand, der um so mehr angemerkt zu werden verdient, weil sie auf Bernharden, einen natürlichen Sohn Karls des Dicken, den dieser Kaiser zum Nachfolger im Reiche zu haben wünschte (*f*), gar keine Rücksicht hatten. Durch

(*f*) Vid. Adam. Frideric. Glafey historiam Germaniæ polemicam p. 76.

Durch die Ausübung dieser That äusserten die Reichsfürsten ihre Gesinnungen, die sie von der Wahlfreiheit eines römischen Königs hegten. Diese gaben sie bei der Wahl Konrads I. noch deutlicher zu erkennen.

Zu dieser Zeit war Karl Simplex, oder der Einfältige, König der Franken. Dieser konnte zwar, weil er aus Karls Stamm entsprossen und ein Enkel Karls des Kahlen war, auf das Reich einen Anspruch machen; allein die Reichsfürsten sahen nicht auf seine Person, und noch weniger auf das vermeinte Erbrecht, das Karl der Einfältige vorschützen konnte, sondern erwählten Konrad einen Grafen von Franken. Von dieser Wahl an wurden die Reichsstände ein wenig aufmerksamer auf das Recht, das sie hatten. Sie gestatteten zwar den sächsischen Kaisern, ihre Söhne zu Nachfolgern im

Reiche zu ernennen; allein es geschahe nur per modum designationis, nicht aber jure sanguinis (g).

Hein-

(g) Von dem jure sanguinis findet man bei keinem Statisten etwas, wohl aber von der Designation der lebenden Kaiser. Diese zwei Rechte sind nicht mit einander zu verwechseln, denn es ist etwas ganz anderes, wenn einer von dem lebenden Regenten zum Nachfolger erklärt wird, als wenn er jure sanguinis succedirt. Jenes kann einem Fremden, der auch nicht aus der königlichen Familie ist, zu Theile werden; mithin kann er keine andere erhebliche Ursache für sich anführen, als weil ihn der lebende König dazu ernannte. Das Jus sanguinis oder Erbfolgerecht aber sezt den nächsten Grad der Anverwandtschaft zum Grunde, und hat nicht einmal eine vorhergehende Designation vonnöthen, indem die Natur und das Geblüt ihn zu einem Erbfolger erkläret, wie es in Spanien, Frankreich, Preussen und andern erblichen Reichen beobachtet wird. Allein dieses Jus sanguinis kann in dem römischen Reiche keinen Platz haben, wie wir es in der Folge ersehen werden.

Heinrich II. wollte von einer Erblichkeit reden; er getraute sich aber nicht den Grund seiner Prätension von seinem Großvater Kaiser Heinrich I. herzuholen, sondern berief sich auf das, daß er von väterlicher und mütterlicher Seite von Karl dem Grossen abstamme, mithin ein näheres Recht zur kaiserlichen Krone hätte, als seine Mitwerber Hermann von Schwaben und Eckhard von Thüringen. Die Reichsfürsten nahmen ihn zwar zum Kaiser an, aber nicht wegen seiner Prätension, sondern aus Achtung seiner Verdienste, mit welchen er sich der Beherrschung des Reiches würdig machte. Denn eine Erbfolge in dem Reiche war wider alles Recht und Billigkeit, da es den Reichsfürsten eigenthümlich zustand, einen römischen König nach ihrer Willkühr und Freiheit zu machen.

Das Fränkische Haus zählte fünf Geschlechter, die mit Königen und Kaisern prang-

prangten, die aber allezeit mit Bewilligung der Reichsstände erwählt worden sind. Doch hätten diese es bei den schwäbischen Kaisern bald übersehen, indem sie die Benennung der römischen Könige aus einer gar zu grossen Hochschäzung des kaiserlichen Ansehens schier gleichgültig überliessen, und ein Kaiser nach dem andern seinen Sohn zu einem Nachfolger im Reiche annahm. Der Pabst Innocentius III. beobachtete in der Stille, daß die Reichsfürsten ihr Recht und ihre Freiheit gleichsam einschlafen liessen, und den Kaisern eine Macht einräumten, die ihnen allein eigenthümlich wäre. Er gab ihnen bei der Gelegenheit der Wahl des schwäbischen Herzogs Philipps zur kaiserlichen Würde zu verstehen, daß die Wahlfreiheit der deutschen Fürsten Gefahr laufe, gänzlich verlohren zu gehen, wenn dieser Herzog den kaiserlichen Thron bestiege, und daß auf eine solche Weise den übri-

gen Fürsten alle Hoffnung entgehe, der Krone theilhaftig zu werden. Er zeigte ihnen an, daß der Bruder des Herzogs Philipps, Kaiser Heinrich VI, bereits ihrem beiderseitigen Vater in der Kaiserwürde gefolget. Sollte es nun auf eben diesem Fuße fortgehen, und wieder Herzog Philipp seines Bruders Nachfolger werden, so möchte es das Ansehen gewinnen, als ob ihr Recht auf die Krone nicht auf der Wahl beruhete, sondern diese ihnen erblich zukäme. Dieses würde auch den Fürsten zum äussersten Nachtheil gereichen, wenn kein anderer, als ein Prinz aus dem herzoglichen Hause Schwaben, tüchtig und würdig scheinen sollte, dem Reiche vorzustehen (*h*).

Ob

(*h*) S. Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Deutschen Th. III. B. 6. C. 15. S. 159. und Hippolytum a Lapide Part. II. pag. 24. Dieses ist der versteckte Name eines Staatsmannes, der eine Dissertation de ratione status in Impe-

Ob Innocentius diese Erinnerung aus einem redlichen Gemüthe, oder aus Abneigung gegen Philipp, mit welchem er in keinem freundlichen Verständnisse lebte (*i*), gemacht habe, will ich nicht untersuchen. Im Grunde hatte der Pabst nicht Unrecht, und die Reichsfürsten wurden behutsamer, ihr gehabtes Recht nicht leicht-

Imperio Romano-Germanico verfaßte. Diese Dissertation machte grosses Aufsehen, und Jedermann war begierig, den Verfasser derselben zu entdecken. Die berühmtesten gelehrten Männer muthmaßten, daß es Bogislav Philipp von Chemnitz sei. Dieser grosse Gelehrte hat einen wichtigen Plan entworfen, welchem der unermüdete Geist der preussischen Monarchen, wo nicht in allem, doch in vielem nachzuarbeiten scheint. In der That muß er schon eine tiefe Einsicht und Beleuchtung in die itzige politische Lage gehabt haben.

(*i*) Vid. Hippolytum a Lapide Part. II. Cap. 2. Von Abwechslung der Häuser bei dem Kaiserthume.

leichtlich mehr so zu vergeben. Sie bestätigten zwar Philipp und Friedrich II. in der kaiserlichen Würde, die ihnen schon bevor zugestanden worden war; doch mußte alles dieses nach der Bewilligung der Reichsstände geschehen.

Nach vielen Abwechslungen der kaiserlichen Würde und greulichen Revolutionen in dem Reiche kam sie endlich auf das Haus Oesterreich. In diesem folgte, von Friedrich III. an, ein Kaiser auf den andern, und sechs römische Könige wurden als Nachfolger des Reichs bei Lebzeiten jener erwählt. Wenn jemals die Krone bei einem Hause erblich zu seyn schien, so sollte man glauben, daß dieselbe Oesterreich eigenthümlich geworden sei; allein die Reichsfürsten beugten diesem vor: denn sie verbanden die Oesterreichischen Kaiser ausdrücklich, sich keine Succession und Erbrecht im römischen Reich

eigen zu machen. Karl V. mußte unter andern Punkten seiner Wahlkapitulation diesen besonders eingehen: „sich keiner Succession oder Erbschaft des römischen Reichs anzumassen, noch darnach zu trachten, sondern die Kurfürsten bei ihrer freien Wahl zu lassen (*k*).“ Die Reichsfürsten suchten diesen Punkt wegen der Wahl und Folge eines römischen Königs noch enger einzuschränken. Sie versammelten sich im Jahre 1532 zu Schweinfurt, und sezten unter andern Bedingnissen wegen der Wahl Ferdinands diese auf: daß aus keinem fürstlichen Hause drei Könige nach einander erwählt oder genommen werden sollten, damit die Freiheit der Wahl der Personen halber nicht in eine Verjährung oder Gerechtigkeit kom-

(*k*) S. Joh. Jakob Schmausens Reichshistorie S. 465.

kommen möchte (*l*). Allein diese Bedingniß wurde in der Folge der Zeit nicht beobachtet, wie wir es aus der Fortsetzung der Geschichte der römischen Könige ersehen. (S. §. III.) Doch mußten alle folgende Könige und Kaiser des Oesterreichischen Hauses diesen Punkt wegen der Wahlfreiheit der Kurfürsten beschwören, und mit einem heiligen Eide bestätigen, wie es aus der Wahlkapitulation Leopolds (*m*), Karls VI (*n*), und aus andern nachfolgender Kaiser ihren zu beweisen ist. Aus diesem ist zu schliessen, wie falsch und wie irrig die Meinung derer ist, welche behaupten, daß die Krone eines römischen Königs erblich sei.

§. V.

(*l*) Vid. Joan. Sleidani Beschreibung der geistlichen und weltlichen Sachen ad An. 1532.

(*m*) Diese Wahlkapitulation ist bei Reinking zu finden Lib. 1. Claff. 3. Cap. 9.

(*n*) S. den zweiten Artikel der Wahlkapitulation in Joan. Jacobi Schmausii corpore Juris publici.

§. V.

Untersuchung, ob es dem Reiche nicht vortheilhafter seyn würde, wenn die königliche Würde erblich wäre.

Man könnte nun fragen, ob es dem Reiche vortheilhafter seyn würde, wenn die Würde eines römischen Königs erblich wäre? Eine Frage, die nicht zu verwerfen ist, und die viel wichtiges in sich enthält. Denn wenn wir die Geschichte der Kaiser und der Könige mit einem aufmerksamen Auge betrachten, so wird man bemerken, daß die Abwechslung der kaiserlichen und königlichen Würde und ihr Uebergang von einem Hause zu dem andern viele und oft nachtheilige Veränderungen für das Reich hervorbrachte, und einen starken Anlaß gab, daß viele Uneinigkeiten, Kriege und Unruhen in dem-

demselben entstanden. Die Gemüther der Reichsfürsten wurden wegen der königlichen Würde eifersüchtig auf einander, und ein jedes ansehnliche fürstliche Haus, sobald es sah, daß ein Stamm ausstarb, oder einem andern diese Würde benommen wurde, suchte durch die Gewalt der Waffen die Krone an sich zu ziehen, wenn es nicht mit Güte geschehen konnte.

Nach dem Tode Heinrichs V. traten zween Mitwerber um das Reich hervor: Friedrich von Hohenstaufen Herzog von Schwaben, und Lothar Herzog von Sachsen. Beide hatten ihre Anhänger, beide wurden als Kaiser erwählt, ein jeder bemühte sich, die kaiserliche Würde seinem Hause zuzueignen; da aber Friedrich entweder zu schwach war, oder zu wenig Muth hatte, sich seinem Gegner zu widersetzen, so überließ er es seinem Bruder Konrad, die königliche Würde auszufechten.

ten. Zehen Jahre hatte Konrad mit seinem Gegner zu streiten, ehe er endlich das schwäbische Haus in den ruhigen Besitz der königlichen Würde brachte. Unterdessen mußte das römische Reich vieles leiden, und hatte grosse und beschwerliche Drangsale zu ertragen. Ein gleiches trauriges Schicksal erfuhr es unter Philipp Herzog von Schwaben und Otto von Braunschweig. Beide wurden Kaiser, und sezten das Reich in eine solche Verwirrung, daß niemand eigentlich wußte, wer Herr im Reiche war. Eben so ergieng es demselben unter Richard von England und Alphons von Kastilien, die das Reich und die Krone unter sich zertheilten. Aber niemals sah es erbärmlicher aus, als nach dem Tode Heinrichs VII. Denn da es ohne Haupt und Beherrscher war, so eiferten zwei grosse Häuser, Baiern und Oesterreich, um die königliche Krone; jedes Haus

hatte

hatte einen grossen Fürsten, Baiern Ludwig, und Oesterreich Friedrich (o), die beide würdig waren, den königlichen Thron zu besteigen. Allein da das Reich nur Einen haben konnte, und doch jeder von ihnen Kaiser seyn wollte, so folgte ganz natür-

(o) S. Geschichte von Baiern von Herrn Professor Westenrieder Th. 4. Diese Geschichte macht ihrem Verfasser Ehre, und verherrlichet noch mehr seinen Namen, der in dem Reiche der Gelehrten schon berühmt war. Seine Schreibart zeichnet sich besonders aus; sie ist fliessend, natürlich und ungezwungen; ihre Züge sind immer die nämlichen, ihre Charaktere lehrreich und angenehm; und, obschon die Gegenstände der bairischen Geschichte oft an sich dunkel, verworren und weitschichtig sind, so entwickelt sie doch dieser berühmte Gelehrte mit einer solchen Geschicklichkeit, die man bei wenigen Geschichtschreibern bemerken wird. Ordnung, System und Gründlichkeit herrschen in seinem ganzen Werke, und was noch mehr zu bewundern ist, ist, daß er die Geschichte ganz gelassen dahinschreibt, ohne der Parthei einer andern Nation zu nahe zu treten.

natürlich, daß dieser Streit nicht anders, als mit den Waffen ausgemacht werden konnte, und daß einer der Obsieger, und der andere der Ueberwundene werden mußte (*p*). Wie viel das römische Reich wegen der Zwietracht dieser beiden Fürsten auszustehen hatte, läßt sich mehr denken, als beschreiben. Die prächtigsten Länder wurden verheeret, und die herrlichsten Staaten erbärmlich verwüstet. Deutschland blutete lang an jenen Wunden, die ihm geschlagen wurden, und konnte sich eine geraume Zeit nicht aus jenem Schutte herausarbeiten, in welchen es begraben wurde. So groß und wichtig aber auch diese Uebel und Drangsale waren, so waren sie dennoch nicht von einer solchen nachtheiligen Folge, als diejenigen, die aus der Abwechslung der königlichen Krone, und aus deren Uebergang von einem

(*p*) S. Prof. Westenrieders Geschichte von Baiern IV. Th.

einem Hause in das andere entstunden. Denn jedes fürstliche Haus, sobald es in dem Besitze der königlichen Krone war, beeiferte sich, sich dieselbe eigen zu machen, und sich ein Ansehen zu erwerben, das bisweilen den Reichsständen selbst fürchterlich vorkommen mußte. — Die Einkünfte des Reichs schienen für den Unterhalt der Kaiser zu wenig zu seyn, und ihre eigene Häuser (denn die mehresten waren eines unbedeutenden Ursprunges,) waren selbst nicht hinlänglich, sie der kaiserlichen Würde gemäß zu unterhalten. Daher suchten sie ihre Länder zu erweitern (*q*), und das Reich klein zu

(*q*) S. Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Deutschen II. Th. B. 9. K. 10. S. 382. Allein nicht nur jene Häuser, die das Glück hatten, mit der königlichen Krone geziert zu werden, benüzten diese Gelegenheit, um sich zu vergrössern, sondern auch die Stände des Reichs bedienten sich derselben, ihre Rechte auszudehnen,

zu machen. Ein jedes fürstliche Haus, welches sich der kaiserlichen Würde erfreute, entriß dem Reiche etwas, und so verlohr es durch die vielen Aenderungen und Abwechslungen eines um das andere, theils durch die Verehelichung anderer

Häuser

nen, oder sich in dem Besitz davon zu erhalten. Dieses waren allezeit ihre eifrigsten Bemühungen. Zu keiner Zeit wurden aber ihre Versuche sichtbarer, als dann, wenn ein neues Haus den Thron bestieg. — Und gewiß war die Abwechslung der regierenden Häuser auf dem deutschen Thron eine der Hauptursachen, warum die Macht der Stände endlich so groß wurde. Dieses sind die Worte dieses grossen Gelehrten, dessen unsterbliches Werk eine wichtige Epoche in der Geschichte macht, und würdig ist, nicht mit einem flüchtigen, sondern wohl aufmerksamen Auge gelesen zu werden. Daß es seine Fehler hat, wie einige vermeinen, ist dem Schicksal eines jeden Gelehrten zuzuschreiben. — Denn wo haben wir eine Geschichte, die ohne Leidenschaft geschrieben, und von allen Mängeln frei ist?

Häuser mit dem kaiserlichen, theils durch das Schwerd und viele Kriege, welche die Fürsten aus Eifersucht mit einander führten. Dieses gab dem römischen Reiche einen gewaltigen Stoß, und es trug vieles zu seinem Verfalle bei. Die fürstlichen Häuser wurden auf eine solche Weise groß, ansehnlich und mächtig, das Reich aber klein, schwach, zerrüttet und entkräftet. Dieses war die leidige Folge der Abwechslungen der königlichen Würde und ihres Uebergangs von einem Hause zum andern. Würde es aber für das Reich besser seyn, wenn dieselbe erblich wäre? — Dieses ist wohl zu betrachten und zu überlegen; denn die Erblichkeit der Krone hat ihre Bedenklichkeit: das Wahlrecht würde alsdann aufhören, und sich in ein Erbrecht verwandeln. Die Reichsfürsten würden eines Rechtes beraubt seyn, das sie hätten, selbst einen König und Kaiser zu erwählen, und selbst Kaiser und König zu wer-

werden. Das System des Reiches würde eine andere Gestalt annehmen, und endlich würde eine Monarchie entstehen, die manchem benachbarten Reiche gefährlich werden könnte. Das Gleichgewicht Europens müßte sinken, und das Reich, das sich so lange erhalten, ein non ens werden. — Dieses sind die Einwendungen, die die Erbfolge zu bestreiten scheinen, die aber durch weise und fürsichtige Gesetze der künftigen Wahlkapitulation (*r*) leichtlich

(*r*) Der berühmte deutsche Bund soll drei Hauptgegenstände zu seinem Endzwecke haben; nämlich 1) die Verhinderung aller Säkularisationen nnd Veränderungen im deutschen Reiche, 2) bei der künftigen römischen Königswahl eine neue Kapitulation zu entwerfen, gewisse Beschränkungen auf das Tapet zu bringen, und dem Korpori Evangelicorum gewisse Vorrechte einzuräumen, und 3) selbst bei Wiederbesetzung der wichtigen Mainzischen Kurwürde ein gewisses Regulativ zu Stande zu bringen, welches

lich könnten gehoben, und dadurch aller scheinbaren Gefahr für das Reich vorgebauet werden. Wenn man unterdessen die vielen Folgen der vielen Abänderungen von einem Hause zu dem andern ohne Leidenschaft erwäget, so wird man sehen, daß die Abwechslung der königlichen Würde dem Reiche viel nachtheiliger gewesen ist, als wenn sie erblich gemacht worden wäre.

§. VI.

Die Benennung eines römischen Königs.

Es entsteht nun die Frage, wer eigentlich das Recht habe, einen römischen König oder Nachfolger des Reiches zu ernen-

welches dem deutschen Reiche sehr zu Nutzen kommen soll. — In der That wären dieses sehr wichtige Gegenstände; ob sie aber in das Werk gesetzt werden, wird die Zeit lehren.

nennen. Diese Frage legte Maximilian den 19ten Hornungs 1616 seinem Herrn Bruder dem Kaiser Matthias in Prag vor, und er glaubte ganz sicher, daß nicht allein bei Lebzeiten eines Kaisers ein römischer König erwählt werden könnte, sondern daß es auch dem Kaiser selbst frei stünde, einen Nachfolger des Reichs zu bestimmen, oder, wie die Worte an sich lauten: daß in allweg Ihrer kaiserlichen Majestät die Designation salva electione heimgestellt werde.

Da aber Maximilian bemerkte, daß seine Proposition den Reichsständen gar nicht angenehm, sondern vielmehr gehässig war, so stund er nicht allein von derselben gänzlich ab, sondern bemühte sich auf alle mögliche Weise, sich zu entschuldigen, daß er niemals einen solchen Gedanken gehabt habe. Unterdessen hatten es die Reichsfürsten schon übersehen; sie

protestirten aus allen Kräften wider ein solches Recht, das den Kaisern ganz in der Stille, ohne daß es die Reichsfürsten bemerkten, eigen gemacht wurde. Denn ein Kaiser nach dem andern (vid. §. III.) ernannte seinen Sohn zu einem Nachfolger, und wenn keiner bei Leben war, so suchten sie einen aus ihrer Familie zu der kaiserlichen Würde zu erheben, zwar nicht jure sanguinis, sondern jure designationis (*s*). Ein in dem Reiche einschleichendes Recht, zu welchen die Reichsgesetze stillschwiegen. Die Reichsfürsten hatten für ihre Kaiser eine solche Hochachtung,

(s) Es kann zwar zufälliger Weise geschehen, daß beide Rechte, das Jus sanguinis und designationis, sich in einem Subjekte vereinbaren; es ist aber keine Folge, daß eines auf das andere eine so nothwendige Beziehung habe, daß die Existenz des einen die Mitexistenz des andern seyn müßte, indem ein jedes Recht in einem Subjekte von dem andern abgesondert bestehen kann.

achtung, daß sie sich nicht getrauten, denselben in der Ernennung eines Nachfolgers zu widersprechen. Wäre Maximilian in dieser Sache behutsamer gegangen, so würde er sein Vorhaben ausgeführt, und jenes Recht, das schon in der Stille herrschte, öffentlich mit seinem Ansehen bestätigt haben. Die Geschichte beweiset uns also, daß dieses Recht in den Stämmen der Kaiser fortgepflanzt worden ist; ob aber dieses mit Recht und Billigkeit geschehen, läßt sich bedenken. Gewiß ist es, daß die römischen Kaiser Nachfolger und Mitgehilfen des Reichs ernannten (s. §. II.); und doch that weder der römische Rath, noch das Kriegsheer, noch das Volk den mindesten Einspruch, und erkannten diese Reichsgehilfen für ihre rechten Kaiser und Herren.

Wie sollten denn die christlichen Kaiser ein minderes Recht haben, einen Nachfolger

folger ernennen zu dürfen? Die Wahlfreiheit war den Römern so heilig, als sie izt den Reichsfürsten ist; dennoch glaubten sie nicht, daß die Wahlfreiheit durch die Ernennung der Cäsaren eingeschränkt würde; sie hielten vielmehr dafür, daß die Ernennung eines Cäsars ein aus der kaiserlichen Macht herfliessendes Recht sei; — und in der That, wenn wir es im Grunde untersuchen, so wird man finden, daß die Ernennung der Reichsnachfolger nicht nur eine Folge, sondern selbst die Wirkung der kaiserlichen Macht sei. Sobald ein Reichsfürst den kaiserlichen Thron besteigt, bekömmt er eine vollkommne Gewalt, das Reich zu beherrschen, keine andere Macht einschleichen, und noch viel minder sich dieselbe aufbürden zu lassen (*t*). Dieses würde aber gesche-

(*t*) In der That wäre dieses für einen Kaiser sehr unanständig und beschwerlich, wenn die Reichsfürsten

geschehen, wenn es nicht in der Freiheit des Kaisers stünde, einen Nachfolger ernennen zu dürfen, der ihm und dem Reiche

nicht

fürsten Macht hätten, einen römischen König wider seinen Willen zu erwählen; er würde alsdann nicht mehr Herr seyn, und müßte sich alles gefallen lassen, was die Stände mit ihm anfangen wollten. Zwar hatten die Reichsfürsten bei der Wahlkapitulation des Königs Matthias unter andern Artikeln auch diesen bestätigt: daß die Reichsfürsten ohne Konsens eines römischen Kaisers einen römischen König erwählen könnten; allein dieser Artikel ist zu verstehen, wenn die Reichsfürsten die Wahl desselben für das Reich nöthig fänden, und der Kaiser ohne erhebliche Ursache ihnen denselben verneinen würde. (Vid. Art, 35. der Wahlkapitulation des Königs Matthias.) — Ausser diesem Falle scheint es eine Verletzung der kaiserlichen Rechte zu seyn, ohne dessen Willen einen römischen König zu erwählen; denn alsdann würden gewisse Folgen entstehen, die dem Reiche sehr nachtheilig wären.

nicht anständig wäre. Die Macht eines Kaisers würde alsdann ein Blendwerk seyn, wenn er zusehen müßte, daß ein anderer an seine Seite gesezt würde. Allein eben dieses kann sich bei der Wahlfreiheit der Reichsfürsten ereignen, wenn das jus designandi Statt und Platz haben würde. — Ein Umstand, der in Erwägung eines übelherrschenden Reichsnachfolgers für das Reich sehr gefährlich wäre. Dieses braucht keine Erklärung, und liegt offenbar am Tage; doch bleibt der Knoten noch immer verwickelt: denn, wenn der Kaiser die Macht, die er besizt, einem andern mitzutheilen im Stande ist, und diese Macht in seinem Namen von dem römischen König ausgeübt werden kann, so steht es um so viel mehr bei ihm, einen Nachfolger zu ernennen. Allein, man könnte einwenden, daß er die Macht, das Reich zu beherrschen, von den Reichsständen überkommen

men habe (*u*). Woher haben sie aber diese? Hier schlägt ein Zweifel den andern, und zulezt kommen wir auf die ursprüngliche Gewalt Gottes, die er den Kaisern, Monarchen und Fürsten mittheilet. Sei es aber, wie es immer will, so wird die Wahlfreiheit dadurch gerettet, daß sie ein vollkommenes Recht und Freiheit haben, den ernannten Nachfolger des Reichs zu bewilligen und zu bestätigen.

(*u*) Die Reichsstände können wir nicht anders als wie das römische Volk betrachten, welches ehemals seine gesammten Staats- und Regierungsbefugnisse mit der ganzen Oberherrschaft, sogar über sich selbst, an die Regenten übertrug, die aus den Vorstehern des Rathes Kaiser wurden.

§. VII.

§. VII.

Die Bestätigung der Würde eines römischen Königs.

Ob die Ernennung des römischen Königs ein eigenthümliches Recht der Kaiser sei, ist durch die Reichsgesetze noch nicht ausgemacht worden; den Ernannten aber zu bestätigen, ist ein Recht, das auf die Verfassung des Reichs, zu dessen höchsten Würden man nicht anders, als durch die Wahl gelangen kann, sich gründet. Denn die Könige und Kaiser wurden zu allen Zeiten durch die Stimmen der Reichsstände erwählet, und in ihrer höchsten Ehrenstufe bestätigt. Selbst das gemeine Volk hatte nicht nur zu den Zeiten der römischen, sondern auch der deutschen Kaiser einen starken Einfluß auf die Erwählung derselben, wie es aus der Wahl Konrads II. zu ersehen ist.

Nach

Nach dem Tode Heinrichs II. waren unter den Franken zween Herrn, die die Stimmen und die Aufmerksamkeit der Nation theilten. Beide schienen der königlichen Krone würdig zu seyn, beide führten den Namen Konrad, und stammten von Konrad dem Weisen, dem Tochtermann Otto I. ab. Den Einen, der zugleich Herzog von Franken war, nannte man den Jüngern, den andern den Aeltern. — Um allen Unordnungen und Uneinigkeiten auszuweichen, rief der Aeltere den Jüngern zu sich, und stellte ihm vor, daß es nun an dem sei, die höchste Gewalt des Reiches den Franken wieder zuzubringen, er möchte daher nur nicht durch Zwietracht das Glück ihres Hauses und die Ehre ihrer Nation hinterstellig machen. Wenn die Stimmen zu des jüngern Fürstens Vortheil ausfallen sollten, so wollte der Aeltere der erste seyn, ihm Treu und Pflicht zu leisten; er ver-

sprach

sprach sich aber eben dieses auch von ihm, welches denn der Jüngere auch zusagte.

Als es zu der Wahl kam, ward der Erzbischof Aribo von dem Volke um seine Meinung gefragt, der ohne alles Bedenken Konrad den Aeltern als seinen Herrn und König erklärte; ihm folgten die übrigen Erz- und Bischöfe. Die weltlichen Herren befragten zwar Konrad den Jüngern als Herzogen von Franken; aber auch dieser gab seine Stimme seinem Vetter Konrad, der ihn sogleich bei der Hand nahm, und neben sich hinsetzen ließ. Die übrigen Fürsten thaten das nämliche, und das ganze Volk bekräftigte den Ausspruch der Fürsten (x).

Aus diesem ganzen Verlauf der Wahl Konrads entstehen folgende wichtige Anmerkungen.

a) Daß

(x) S. Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. II. B. 5. Kap. 1. S. 211.

a) Daß die Wahl der deutschen Könige und Kaiser noch zu den Zeiten Konrads II. von dem Volke selbst bestätigt worden ist. b) Daß dieselbe von den Stimmen der Kurfürsten allein noch nicht eingeschränkt war, wie einige Geschichtschreiber und Statisten behaupten, daß schon zu den Zeiten Otto III. die Stimmen der Kurfürsten obgewaltet, und Heinrichen II. als Kaiser einzig erwählt hätten (y).

Bei der Wahl Friedrichs I. zeichnen sich zuerst besondere Umstände aus, die in den Wahlstimmen etwas vorzügliches hatten.

(y) In diesem sind die meisten Geschichtschreiber einig, daß schon zu den Zeiten Otto III. die Kurfürsten eingeführt worden seien. Vid. Carionis Chron. lib. 3. pag. 377. Hartmannum Schedel fol. CLXXXIII. Daß diese aber allein die Stimme bei der Wahl eines römischen Königs schon zu den Zeiten Heinrichs gehabt, ist eine irrige und ungegründete Meinung.

hatten. Denn obschon die deutschen Fürsten noch alle wie zuvor der Wahl beigewohnt haben, so findet man dennoch schon deutliche Spuren von der Berathschlagung der Vornehmsten derselben, wie auch einigen Unterschied zwischen den Wählenden und Einstimmenden (z).

So dunkel aber der wahre Ursprung der Kurfürsten ist, so hat es dennoch seine Richtigkeit, daß sie einen besondern Rang vor andern Reichsfürsten gehabt haben; doch sind sie erst durch die güldene Bulle vollkommen eingeführt, und ihre Stimmen allein als wahlfähig erkannt worden.

Unterdessen konnten die Könige und Kaiser, vom ersten Ursprung des Reichs an, nicht anders als durch die Stimmen des Volks, der Stände und der Reichsfürsten die königliche Würde überkommen.

(z) S. Schmidts Geschichte der Deutschen Th. II. B. 6. Kap. 3. S. 534.

men. Denn ob sie schon den Kaisern die Designation stillschweigend zuliessen, so konnte diese doch auf keine andere Weise, als mit Bewilligung der Reichsstände bekräftiget werden; fanden sie, daß der ernannte König ihnen nicht anständig war, so trugen sie gar kein Bedenken, denselben auszuschlagen, und einen andern anzunehmen.

Einen Beweis davon haben wir an Heinrich von Sachsen, dem Ersten dieses Namens. Dieser ernannte aus einem heftigen Antriebe der Mathildis seinen jüngsten Sohn Heinrich, der von seiner Mutter auf das zärtlichste geliebt wuroe, zu einem Reichsfolger; allein die Reichsfürsten waren mit dieser Ernennung nicht zufrieden, und nahmen anstatt dessen seinen ältern Sohn Otto zu einem römischen König an (*a*).

Dieser

(*a*) Vid. Joan. Jac. Schmaus pag. 93.

E

Dieser Umstand ist um so viel mehr zu erwägen, weil Heinrich ein näheres Recht als Otto zur königlichen Würde zu haben schien, indem er erst gebohren wurde, da sein Vater schon wirklich Kaiser war, Otto aber schon auf die Welt kam, da Heinrich nur noch Herzog war; allein die Reichsstände sahen nicht auf das, was Heinrich war, sondern mehr auf die Verdienste seiner Söhne, und wollten dadurch beweisen, daß sie das Recht hätten, den ernannten König entweder anzunehmen, oder auszuschlagen. Sie bestätigten die Wahl des Otto noch einmal nach dem Tode seines Vaters, um zu zeigen, was sie könnten, und wer sie wären. Dieses Recht liessen sie nie aus ihren Augen, und wachten bei allen Fällen einer neuen Designation.

Die Kaiser, die wohl einsahen, daß dieselbe bestritten oder gar verworfen werden

den könnte, getrauten sich daher nicht, ohne Einwilligung der Reichsfürsten, ihre Söhne zu Nachfolgern des Reichs zu ernennen. Aus dieser Ursache stellten sie Reichstage an, um die Stimmen der Reichsstände wegen der Wahl ihrer Söhne zu sammeln, und die Bestätigung derselben zu erhalten. Dieses geschahe öfters bitt- oder befehlungsweise (*b*); ja sie waren manchmal so behutsam, daß sie ihre Söhne, wenn sie noch zu jung als Nachfolger des Reichs ernannt und bewilligt worden waren, wieder bestätigen liessen. Konrad II, obschon sein Sohn Heinrich mit

(*b*) Dieser Ausdruck muß nicht zu demüthig und erniedrigend scheinen; er ist in der Geschichte gegründet. Bei Luitprando sind von Konrad folgende Worte zu lesen: Hæredem, regiæque dignitatis Vicarium regalibus meis ornamentis decoratum Henricum constituo, cui, ut obediatis, non solum consulo, sed & oro. Lib. 2. Cap. 7.

mit Einwilligung der Reichsstände schon im Jahre 1026 römischer König wurde, ließ ihn dennoch im Jahre 1028 mit abermaliger Bewilligung derselben krönen. Eben dieses that Friedrich I. mit seinem Sohne Heinrich, dem er im Jahre 1169 die Nachfolge im Reiche zuwege brachte, und mit wiederholter Einstimmung der Stände auf dem Reichstage zu Mainz die Krone aufsetzen ließ. Selbst die Kaiser, wenn sie in ihren jüngern Jahren die königliche Würde auch mit Bewilligung der Reichsstände empfangen hatten, mußten sich dennoch nach dem Tode ihrer Väter aufs neue wählen und bestätigen lassen, wie wir es von Otto II. und Heinrich IV. wissen (c). Otto IV, weil er schon einmal bei Lebzeiten Philipps von den Reichsfürsten zum König erwählt worden war, glaubte nach dessen Tode ohne fernere Wahl der Fürsten die

(c) S. Joh. Jakob Schmausens Reichshistorie.

die kaiserliche Würde in Besiz nehmen zu können, und gedachte sogar seine Widersacher und Gegner wegen der königlichen Würde mit den Waffen zu bekriegen; allein der Erzbischof von Magdeburg und Herzog Bernhard von Sachsen riethen ihm, die Stände zur fernern Wahl und Bestätigung ihres einmal gegebnen Konsenses zusammen zu berufen, welches er auch zu Halberstadt im Jahre 1208 that, da er dann von allen Fürsten einhellig zum König angenommen wurde. So genau hielten sich die Reichsstände an das Recht, das sie hatten, die Benennung eines Nachfolgers des Reichs, oder den wirklichen Besiz des Kaiserthums nicht anders, als mit ihrer Einwilligung zu verstatten. Da sich aber einige Kaiser eine gar zu starke Freiheit herausnahmen, ihre Söhne zu Nachfolgern des Reichs zu ernennen, und es auf eine solche Weise leicht hätte geschehen können, daß die

königliche Krone erblich geworden wäre, so machte Karl IV. ein zu allen Zeiten geltendes Gesetz, kraft dessen beschlossen wurde, daß das Recht, einen römischen König und Kaiser zu erwählen, unverbrüchlich und beständig bei den Kurfürsten verbleiben sollte, wie es auch bis auf die izigen Zeiten genau beobachtet, und mit aller Standhaftigkeit befolgt worden ist. Aus diesem allen folgt dann, a) daß das Reich ein Wahlreich sei, b) daß die Designation nicht anders, als durch die Bewilligung der Reichsstände Kraft und Macht habe, c) daß die Reichsfürsten nicht einen jeden, den ihnen die Kaiser designiren, als einen römischen König anzunehmen verpflichtet sind, sondern nur einen solchen, der jene Eigenschaften, die vermöge der güldenen Bulle erfordert werden, besizt.

§. VIII.

§. VIII.

Die Eigenschaften eines römischen Königs.

Die Eigenschaften eines römischen Königs giebt uns die güldene Bulle zu erkennen: Er muß, sagt sie, ein Mann seyn, der gerecht, redlich und zur Wohlfahrt der Christenheit nützlich ist. Dieses sind die schönen Eigenschaftrn, die den wahren Charakter eines römischen Königs ausmachen. Allein es giebt noch einige, die zwar in der güldenen Bulle nicht ausdrücklich enthalten sind, die aber aus einer alten Gewohnheit und eingeführten Gebrauche, von allen denjenigen Fürsten erfordert werden, die sich wünschen die königliche Krone zu tragen. a) Daß der Kandidat des Reiches der katholischen Religion zugethan, b) ein Deutscher sei. Die katholische Religion ist die erste und fürnehmste Eigenschaft eines römischen

Königs. Sie hat ihre Gründe; denn sie ist ursprünglich die altherrschende von den Zeiten Karls des Grossen bis auf unser Alter im römischen Reiche gewesen. Diese bekannten die Kaiser, und waren ihr auch nach der Reformation mit aller Ehrfurcht ergeben. Bei ihrer Erwählung müssen sie sich mit einem heiligen Eide verpflichten, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, die päbstliche Heiligkeit, die christliche Kirche, als derselben Advokat mit aller Treue zu beschützen und zu beschirmen (*d*). Dieser Eid macht einen der wichtigsten und fürnehmsten Artikel der Wahlkapitulation eines römischen Königs aus. Die Kanonisten, und selbst die katholischen Statisten glaubten zu allen Zeiten, daß dieser Artikel so verbindlich wäre, daß keiner römischer König wer-

(*d*) Vid. articulum primum der Wahlkapitulation Leopoldi apud Reinking, & Caroli VI. in Corp. jur. publ. Joan. Jac. Schmausii.

werden könnte, der nicht zuvor diesen Heiligen Eid abgelegt hätte. Daher behaupteten sie, daß auch kein anderer Reichsfürst, als nur ein katholischer, römischer König werden könnte, und schlossen die protestantischen von der Wahlfähigkeit aus.

Wie gegründet ihre Meinung sei, will ich nicht untersuchen, viel weniger aber eine Sache entscheiden, wodurch man Gefahr laufen könnte, mit gehässigen Farben geschildert zu werden, und bei dem gemeinen Volke in Verdacht zu kommen. — Doch ganz stillschweigend diesen Gegenstand zu übergehen, wäre von mir zu viel begehrt, da ich mir vorgenommen, alle mögliche Gegenstände, die einen römischen König betreffen, zu entwickeln.

Wie nachtheilig dieser Artikel für die Reichsfürsten anderer Religion sei, läßt

sich leicht vermuthen. In der That kann man sie aus keinem andern Grunde von der Wahlfähigkeit ausschliessen, als weil sie nicht katholisch sind. Alle andere Eigenschaften besitzen sie in eben jenem Grade, als je ein katholischer Fürst. Man verehret unter ihnen weise, gerechte, menschenfreundliche, dem Reiche und der Religion nüzliche Regenten, deren Namen auch den Nachkömmlingen heilig seyn werden. Sie als Feinde der Religion und des Pabstes, wie die alten Kanonisten und Statisten träumten, auszuschreien, wäre in der That die gröste Undankbarkeit, ja die gröste Unbilligkeit, indem sie die Katholischen nicht nur mit dem Geiste eines Philosophen, sondern mit der Wärme eines wahren Christen in ihren Staaten aufnehmen, und ihnen alle jene Freiheiten und Rechte, so ihre Bürger und Unterthanen haben, angedeihen lassen, und ihnen erlauben, dem grossen

sen Gott nach den Gebräuchen und Gesezen ihrer Religion dienen und opfern zu können. Die allgemeine Schäzung für den Pabst, wem wird diese unbekannt seyn? — Nur jenem, der ein Fremdling in Israel ist, oder mit offenen Augen die herrlichen Thaten der protestantischen Fürsten nicht sehen will. Sollte man aber glauben, daß dieselben jenen heiligen Eid, die Kirche und den Stuhl zu Rom zu beschüzen, nicht schwören könnten, so müßte man sie als Eidbrüchige ansehen, und das wäre zu viel gedacht. Können protestantische Ritter bei Antretung des deutschen Ordens Gelübde ablegen, und zu Beobachtung derselben verpflichtet werden: warum sollte man nicht von protestantischen Fürsten einen Eid fordern können, die Kirche und den römischen Stuhl zu beschüzen? — Meines Erachtens ist ein Gelübde etwas schwererers, als ein Eid; zu dem ist dieser Eid nicht so verbindlich,

als man es vorgiebt, indem in der güldenen Bulle keine Meldung davon geschieht, und selbst die Reichsfürsten einige römische Könige, wie Maximilian II. und Ferdinand III. davon losgesprochen haben (e). Zu dem ist es bekannt, daß die katholische Religion nicht die einzige des römischen Reiches ausmacht, sondern ausser ihr noch zwo andere bestehen, mithin ein jeder König, ein jeder Kaiser, den Friedensschlüssen gemäß verbunden ist, eine jede in dem Reiche tolerirte Religion in ihrer Ausübung ungekränkt und bei ihren Rechten und Freiheiten zu lassen. Sei es, wie es immer will, so ist es doch gewiß, daß dieser Artikel der Wahlfreiheit der protestantischen Fürsten und ihrem eigenen Rechte zu nahe tritt.

Mit der andern Eigenschaft aber, daß ein jeder römischer König ein Deutscher sei,

(e) S. Joh. Jakob Schmausens Reichshistorie S. 564.

sei, hat es eine ganz andere Bewandniß. Diese Konstitution ist der Reichsverfassung selbst sehr vortheilhaft, indem sie den Ausländern allen Zugang zu der königlichen Würde verschließt, und dieselbe allein den deutschen Reichsfürsten vorbehält. Dieses soll schon von Kaiser Otto II. beschlossen worden seyn, daß kein anderer, als ein Deutscher, römischer König werden könnte; allein es scheint, daß dieser Ursprung nicht gegründet sei, wenigstens müßten die Reichsfürsten diese Konstitution noch nicht so genau, als in den folgenden Zeiten, beobachtet haben, indem sie lange nach Otto III. zween Ausländer, Richard von England und Alphons von Kastilien, zum Kaiser erwählten. Nach diesen aber kam kein Ausländer mehr auf den kaiserlichen Thron.

Nach dem Tode Maximilians I. standen zween mächtige Werber um das römische

mische Reich auf, Karl, König von Spanien und Erzherzog von Oesterreich, und Franz I. König von Frankreich (*f*). Dieser leztere gab sich alle mögliche Mühe, die königliche Krone an sich zu ziehen, und Karln davon zu verstossen; er bekam auch durch seine eifrigen und reizenden Bemühungen drei ansehnliche Kurstimmen Trier, Pfalz und Brandenburg auf seine Seite; aber mit diesem war er noch nicht zufrieden. Er trachtete sogar die Schweizer zu gewinnen, um ihm zu der Kaiserkrone behülflich zu seyn; allein diese gaben ihm eine abschlägige Antwort, indem sie den Reichsfürsten in der ihnen zukommenden gegründeten Wahlfreiheit keine Hinderniß in den Weg legen wollten; sie benachrichtigten die Reichsfürsten von den Gesinnungen Franzens, und ermahnten diese aufs nach-

(*f*) Vid. Friderici Staphyli historiam de vita & morte Caroli V.

nachdrücklichste, sie sollten sich von den Anlockungen des Königs nicht bethören lassen, und keinen andern, als einen **deutschen Fürsten erwählen;** sie schrieben zu gleicher Zeit dem Pabste Leo: weil es ihm zustünde, den erwählten römischen Kaiser einzusegnen und zu krönen, so möchte er bedacht seyn, daß die kaiserliche Krone **keinem Ausländer zugewendet würde** (g). So sehr waren die Schweizer besorgt, daß kein anderer, als ein Deutscher, Kaiser werden sollte.

Unterdessen feierte der König von Frankreich nicht, und brachte es so weit, daß der Pabst Leo sich auf seine Parthei neigte. Allein die patriotischen Fürsten des Reichs liessen sich durch die schmeichelhaften Verheissungen Franzens nicht abwendig machen, und versprachen, keinem andern, als dem Könige von Spanien,

(g) Vid. Joan. Sleidanum ad annum 1518 & 19. Col. 16 — 19.

nien, die königliche Krone. Die Reichsfürsten kamen alsdann zusammen, um sich wegen der künftigen Wahl eines Kaisers zu verabreden; und da gieng es hitzig zu. Es wurden drei Punkte aufgeworfen: Ob man nämlich den König von Frankreich, oder den König von Spanien, oder einen andern deutschen Fürsten zum Kaiser erwählen sollte. Der Erzbischof von Mainz nahm sich der Sache der Deutschen eifrig an: er bekannte frei, daß man einem Ausländer die königliche Krone nicht geben könnte; denn was den König von Frankreich betrift, sagte er, so bringt es unser Eid und Pflicht mit sich, daß die höchste Würde des Reichs auf keinen Ausländer gewendet werde. Der Herzog Friedrich von Sachsen stimmte der Meinung bei, man solle keinen andern als einen Deutschen zum Kaiser erwählen. Nach vielen Wortwechseln und Berathschlagungen ward

end-

endlich einhellig der König Karl von Spanien zum Kaiser erwählet, weil er nach allgemeinem Bekenntniß von deutschem Geblüte abstammte.

Dazu aber, daß ein zu erwählender König ein Deutscher sei, ist hinlänglich, wenn er von einem deutschen Anherrn abstammet, oder von Jugend auf in Deutschland ist erzogen worden. Diese Qualität, daß er ein Deutscher seyn müsse, ist den Reichsverfassungen angemessen und vortheilhaft. Denn der römische König muß die Nation, die Gesetze, die Konstitution des Reiches kennen; er muß der Sprache der Deutschen kundig seyn; er muß dieselben mit Liebe und Neigung beherrschen, und sich angelegen seyn lassen, den Wohlstand des Reiches allezeit aufrecht zu erhalten, und dasselbe wider ausländische Feinde mit allem Nachdrucke zu vertheidigen. Ein

Ausländer aber würde mehr für seine Nation, als für die deutsche besorgt seyn, er würde gewisse Vortheile von dem Reiche suchen, die dasselbe mit der Zeit schwächen oder gar erschöpfen könnten. Seine weite Entfernung würde manche Unruhen verursachen, und vieles Unheil im Reiche anstiften; das Reich wider auswärtige Feinde zu beschützen würde er oft zu schwach oder zu unthätig seyn, indem er befürchten müßte, daß sein eigenes Reich von mächtigen Feinden angefallen würde. — Dieses scheinen die Bewegursachen gewesen zu seyn, warum die Reichsfürsten keinen andern als einen Deutschen zum Kaiser zu erwählen beschlossen haben.

§. IX.

Beschluß.

Wie nützlich und dem Reiche vortheilhaft es sei, noch bei Lebzeiten eines Kaisers einen römischen König zu erwählen, erkannte Heinrich I, der seinen Sohn Otto zum Nachfolger machte, damit, sagt Carion, nach seinem Tode keine Unruhe und Zwietracht wegen dem Besitz des Reiches entstehen möchte (*h*). Man könnte sich zwar einbilden, Heinrich hätte dieses zu Gunsten und zur Verherrlichung seines Namens gethan, damit in demselben die kaiserliche Würde fortgepflanzet würde; allein wäre die Absicht Heinrichs noch

(*h*) Henricus Auceps morti jam proximus successorem in imperio constituit Ottonem filium suum, ne quod dissidium de possessione imperii post mortem suam posset exoriri. Vid. Carion Chron. Lib. 3. pag. 362.

noch so eigennützig gewesen, so ist sie im Grunde dennoch nicht zu verwerfen, indem er auf eine solche Weise aller Uneinigkeit und Zwiespalt im Reiche vorbeugte. Denn das römische Reich war, wie wir schon gesehen haben, nie bedrängter und elender, als wenn es nach dem Tode der Kaiser ohne Oberhaupt gewesen ist. Misbräuche, Unordnungen, Kriege und Unruhen nahmen im Reiche zu, sobald die Kaiser starben, und das Reich ohne einen Nachfolger hinterliessen. Die Gesetze schwiegen, und die Gerechtigkeit mußte aufhören; das Faustrecht wurde eingeführt und als das einzige Gesetz betrachtet, um sich im Besiz seines Guts zu erhalten, und sich wider das Unrecht seines Nächsten zu vertheidigen. Jeder konnte thun, was er wollte. Barbarei, Unmenschlichkeit, Einfalt und Unwissenheit herrschten an allen Orten; Religion und Menschheit wurden verbannt. Das

 waren

waren die leidigen Folgen, daß man bei Erlöschung eines herrschenden Stammes keine Fürsicht gebrauchte, dem Reiche einen Nachfolger zu bestimmen. Die Wahl eines römischen Königs konnte allen diesen Uebeln vorbeugen, und da sie den Rechten der wählenden Reichsfürsten gar nicht zuwider ist, so kann man leicht schliessen, wie vortheilhaft und nüzlich sie dem römischen Reiche sei.

Jeder Vernünftige muß mir eingestehen und bekennen, daß die Wahl dem Reiche ersprießlicher sei, die mit gesunder Ueberlegung und mit einer reifen Einsicht geschieht, als jene, die mit den Waffen ausgemacht wird. Man sieht mit hellen Augen jene Person vor sich, die als ein römischer König vorgeschlagen wird; man kann den Charakter, die Gemüthsneigung und die Gesinnungen derselben wohl betrachten, und man hat noch Musse

und Zeit genug, zu der Wahl eines römischen Königs zu schreiten, so lange das Reich seines höchsten Oberhaupts in den besten Umständen sich erfreuet. — Wie behutsam dieser Schritt zu thun ist, kann man aus diesem einzigen Umstande abnehmen, daß das Heil und die Wohlfahrt des Reichs von einem Einzigen abhängt. — Leidenschaft und Eigenliebe haben in dieser Sache nicht zu reden; es betrift die Lage eines ganzen und grossen Reiches. — Aber auch diese schweigen, wenn die Gemüther ruhig sind, und die wählenden Fürsten unter dem Schatten des Friedens ganz gelassen die Wahl eines römischen Königs überdenken können. — Sei es, daß es Federkriege abgiebt; — diese sind lange nicht so zu befürchten, als wenn der Kriegsgott auftritt, um die Wahl auszufechten: dann muß sich das Reich gefallen lassen, einen jeden, dem das Glück günstig ist, er mag ihm nüz-

lich oder schädlich seyn, anzunehmen. Das Reich hat billig zu zittern, wenn die Wahl erst nach dem traurigen Falle, welches Gott verhüte! vollzogen werden sollte. — Dem izt glorreich herrschenden Kaiser aber entgeht nichts an seiner Macht, wenn auch wirklich ein römischer König erwählt wird, indem seine Gewalt, sein Recht und sein Ansehen so fest gegründet sind, daß keine andere Macht sie zu erschüttern im Stande ist. Das Reich gewinnt; es wird wider alles bevorstehende Unheil, wider alle Drangsale und Widerwärtigkeiten gesichert, und hat alsdann nicht das Unglück, wie eine Wittwe und Waise von allen, die es kennen, bedrängt zu werden.

* *

Geist,

Geist, der Karln IV. belebte, ein Gesetz zu verfassen, das zu ewigen Zeiten für die Aufrechthaltung des römischen Reiches seyn sollte, beseele die Herzen der wählenden Fürsten, daß die Einigkeit unter ihnen erhalten, Eintracht in der Wahl gestiftet, den häßlichen Trennungen, und den daraus erfolgenden vielen Gefahren aber aller Zugang verschlossen werde!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lilgenau, Andreas C. von,

Der römische König

Augsburg 1786

J.publ.g. 428 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560082-5
VD18 14495465-001